

# Kanton Thurgau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **19/1933 (1933)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-34602>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schen Schriftsteller; Kenntnis der HAUPTERSCHEINUNGEN der französischen Literatur vom XVII. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

§ 29. Wer die Französischprüfung (Mindestnote 4) nicht besteht, kann sich frühestens nach einem halben Jahr abermals melden. Eine dritte Prüfung ist unzulässig. Jede Nachprüfung zur Erreichung des in § 27 a und b festgelegten Durchschnittes gilt als zweite Prüfung.

#### *V. Prüfungstaxe.*

§ 30. Die Prüfungstaxe beträgt: für Lehrer an Gemeindeschulen Fr. 30.—, für Lehrer an Fortbildungs-(Sekundar-)schulen Fr. 40.—, für die Lehrberechtigung ohne Prüfung Fr. 50.—. Die Abiturienten der beiden Seminarien sind von der Entrichtung der Prüfungstaxe befreit.

Die Prüfungstaxe ist vor der Prüfung an die aargauische Staatsbuchhaltung zu entrichten.

#### *VI. Schlußbestimmungen.*

§ 31. Vorstehendes Reglement hebt dasjenige vom 14. Februar 1908 auf und tritt sofort in Kraft.

## **XX. Kanton Thurgau.**

### **Fortbildungsschule.**

#### **Provisorisches Lehrprogramm der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom Oktober 1932.)**

Das von Lehrern an ländlichen Fortbildungsschulen aufgestellte Programm ist ein vorläufiges, da die festen Grundlagen erst das neue in Vorbereitung befindliche Unterrichtsgesetz bringen wird.

## **XXI. Kanton Tessin.**

### **1. Allgemeines.**

#### **I. Decreto esecutivo circa creazione di un „Fondo medico scolastico“. (Del 17 ottobre 1932.)**

Der Fonds ist bestimmt für die Untersuchungen und Behandlungen durch Spezialärzte und wird unterhalten aus dem Fonds der Unfallversicherungskasse, der Bundessubvention, aus Bußgeldern und aus eventuellen Donationen.